

A. Gutachten

Die Revision des Angeklagten Dose lautet gegen das Urteil des Landgerichts Halle vom 27.1.2017 - 2/14/320 Js 39/471/16 hat Erfolg, wenn sie zulässig und begründet ist.

Zulässigkeit

- ✓ 1. Die Revision ist gemäß § 303 SPO statthaft, da es sich um ein erstinstanzliches Urteil einer Schwurgerichtskammer des Landgerichts handelt.
- ✓ 2. Der Verteidiger Kupfer ist gemäß § 237 SPO im eigenen Namen Rechtsmittelberechtigter.
- ✓ 3. Das Angeklagte ist durch die Verurteilung zu einer Gesamtstrafe von 12 Jahren und 6 Monaten beschwert.
4. Die Revision wurde gemäß § 341 I SPO fristgerecht eingelegt sein.
 - a) Nach § 341 II SPO beträgt die Frist eine Woche ab Verkündung der Entscheidung
 - b) Der Fristbeginn lag daher auf dem 28.1.2017, da das Urteil am 27.1.2017 in Anwesenheit des Angeklagten verkündet wurde, § 42 SPO.
 - c) Nach § 43 II SPO entfiel die Frist daher am Freitag den 3.2.2017.
 - d) Ob diese Frist gewahrt wurde, ist fraglich.
 - aa) Das Schriftstück des Verteidigers Kupfer vom 1.2.17 ging erst am 4.2.17 beim Landgericht Halle ein. Da

✓ das Einzug bei Gericht mangelhaft ist, was das Schriftstück veranlasst.

bb) Die mündliche Einlegung per Telefon vom 1.2.17 unter die Frist ebenfalls nicht. Denn liegt keine schriftliche Erklärung und keine Erklärung im Protokoll der Geschäftsstelle Nr. § 341 I SPO. Dies ändert auch nichts, dass die zuständige Geschäftsstellenleiterin einen Vermerk über die telefonische Einlegung anfertigte. Denn die Einlegung im Protokoll ist nur in persönlicher Anwesenheit möglich, da nur so die Identität des einlegenden Person zuverlässig geprüft werden kann.

✓ cc) Dem Angelegten Laubel könnte über Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu sprechen sein, § 44 S.1 SPO. Dies wäre der Fall, wenn der Wiedereinsetzungsantrag zulässig und begründet ist.

✓ Dies Antrag ist statthaft, da mit der Frist des § 341 I SPO eine gesetzliche Frist versäumt wurde. Gemäß § 45 S.1, 341 I SPO müsste der Antrag beim Landgericht Halle gestellt werden. Nach § 45 I S.1 SPO müsste es innerhalb einer Woche nach Wegfall des Hindernisses durch den Bewerkstelliger gestellt werden. Da der verspätete Eingang ~~des~~ des Schriftstückes vom 1.2.17 erst am 10.4.17 bei der Einreichung der Versicherungsakte bekannt wurde, kann der Antrag nach Art 201 Nr. 17.4.17 gestellt werden. ~~ist~~

✓ Es wäre daher zulässig.

Das Wiedereinsetzungsantrag ist begründet, wenn der Angelegte ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert war, § 44 S.1. Das ist der Fall, wenn er die erforderliche

und ihm nach dem Vorbringen ~~zusätzlich~~ ~~was~~ zusätzliche
 Sorgfalt beachtet hat. ~~Das~~ Das Angeklagte selbst hatte
 dem Vorbedingtes Kopie ~~beigefügt~~ und ~~das~~
 nicht seine Verteidigung nicht selbst wahr. In diesem
 Fall darf darauf verwandt werden, dass ein Verteidiger
 die außerordentlichen Prozesshandlungen ~~gegenüber~~ vorantreibt.
 Ein etwaiges Verschulden ^{des Verteidigers} wird dem Angeklagten ~~in~~ ~~der~~
 nicht nach § 85 II ZPO zugeordnet, sofern dieses Verhalten
 keinen Anlass gegeben hat, an der Zuverlässigkeit zu
 zweifeln. Dabei ist es unerheblich, ob die Abhandlung
 des Schriftsatzes per Post durch das Vorbedingtes Kopie am
 3.2.17 um 15:00 Uhr am letzten Tag vor Fristablauf
 schuldhaft war.

Da die Revision bereits schriftlich eingeleitet ist, bedarf es der
 Nachholung der verneinten Handlung nach § 45 I S.2
 ZPO nicht mehr.

Der Wiedereinbringungsantrag wäre nicht zulässig und be-
 gründet. Die Frist des § 324 I ZPO kann daher
 nicht gewährt werden.

5. Die Revisionsbegründungsfrist des § 344 I S.1 ZPO kann
 ebenfalls nicht gewährt werden. Da das Urteil erst am
 20.3.17 zugestellt wurde, beginnt die Begründungsfrist
 nach § 344 I S.3, 42 ZPO erst am 21.3.17.

Die Revision ist zulässig.

richtig; bei WF beginnt
 Frist nicht weil die
 sozusant und freiwillig per
 WE

Begründetheit

Die Revision gegen das Urteil des Landgerichts Halle vom 22.1.2017 ist begründet, wenn eine von Amts wegen zu berücksichtigende Verfahrensverstöße (I.) oder das Urteil auf einer Verletzung eines Vorschriften des Verfahrens (II.) oder des sachlichen Rechts (III.) beruht, § 337 I StPO.

I. Verfahrensverstöße sind nicht erkennbar. Insbesondere war das Landgericht nach §§ 24 II, 24 I S. 1, II S. 1 Nr. 12 StPO als Schwurgericht sachlich zuständig.

II. Verfahrensfrage.

Die Verfahrensfrage ist begründet, wenn Verfahrensvorschriften verletzt sind. Das ist der Fall, wenn eine gesetzlich vorgeschriebene Handlung unterblieben ist oder Schlechthandlung vorgenommen wurde aber sonst unzulässig war und dies vom Revisionsrichter bewiesen werden kann und das Urteil auf dem Fehler beruht.

Absolute Revisionsgründe

1. Das Urteil könnte zunächst auf einer Verletzung des § 29 DRG beruhen.

a) Nach dieser Vorschrift dürfen bei einer gerichtlichen Entscheidung - mitlin auch Urteilen, vgl. § 260 StPO - nur höchstens ein Richter auf Probe mitwirken. Nach § 19a III DRG führen Richter auf Probe alle

Amtsbezeichnung "Richter", während Richter aus Lebenszeit die Bezeichnung "Richter am..." führen. Nach den Hauptverhandlungsprotokollen vom 28.12.16, 13.1.17 und 29.1.17 erging die Entscheidung durch den Vorsitzenden Dr. Holz und den "Richter" Wahke, sowie die "Richterin" Holz. Da somit ~~zwei Probeschlichter~~ nach der Amtsbezeichnung zwei Probeschlichter mitgewirkt haben, ist § 29 DRG verletzt.

b) Da sich der Verstoß aus den Protokollen ergibt, ist er auch beweisbar.

~~c) Einglich mit oder~~

e) Der Berufszusammenhang wäre gemäß § 338 Nr. 1 SPO unwiderleglich zu vermuten, wenn dessen Voraussetzungen erfüllt und die Rüge nicht präkludiert ist. Da gegen § 29 DRG verstoßen wurde, war das erkennende Landgericht Halle nicht vorschriftsmäßig besetzt.

Da die Verhandlung in erster Instanz vor dem Landgericht stattfand, war gemäß § 222a I S. 1 SPO die Gesichtsbearbeitung vor Beginn der Hauptverhandlung mitzuteilen und deswegen die Rügemöglichkeit in der Revision nach § 338 Nr. 1 Hs. 2 beschränkt. Da die Vorschriftswidrigkeit nicht festgestellt wurde, kam nur die Rüge nach Hs. 2, b) in Betracht.

~~Die Mitteilung~~ Buchstabe a) ist nicht einschlägig, da die Mitteilung ordnungsgemäß hergestellt wurde. Buchstabe b) schließt daran, dass trotz Mitteilung kein Besetzungseinwand nach § 222b SPO erhoben wurde. Auch für eine nicht rechtzeitige Prüfungsöglichkeit nach Buchstabe c) sind keine Anhaltspunkte ersichtlicher. Der Besetzungseinwand

war auch nicht anfechtlich, etwa weil die Gründe die zu
das Rüge Sühnen, erst nachträglich erkennbar wurden.

Insofern beruht das Urteil nicht nach §§ 337 I, 398 Nr. 1
auf der Verletzung des § 28 DRiG, sodass die Ver-

✓ Sahnensrige nicht darauf gestützt werden kann.

~~2. Es könnte § 251~~

Relative Revisionsgründe

2. Es könnte aber § 251 IV S. 1 verkehrt sein.

a) Danach ist für die Verlesung eines Urkunde über die
Aussage eines Zeugen, Schwersttätigen oder Mißbeschuldigten
ein Gesichtsbeschlusz erstreblich. Vorliegend war die Zeugen
Beitritt nach zweimaligem Aufruf nicht erschienen. Daraufhin
wurde die Verlesung des Niederschrift über ihre polizeiliche
Vernehmung vom 13.7.16 durch den Vorsitzenden allein
angeordnet. Es fehlt daher an dem notwendigen Gesicht-
beschluss.

✓ b) Der Verstoß ergibt sich unmittelbar aus dem Hauptver-
handlungsprotokoll.

c) Das Urteil müßte aber auf dem Fehler beruhen,
§ 337 I S. 1. Das ist der Fall, wenn zumindest die
Möglichkeit besteht, dass das Urteil bei ordnungsgemäßen
Verhalten anders ausgefallen wäre. Ohne den Fehler

hätten sämtliche Beisitzrichter über die Verlesung beraten
und entschieden. Insofern wäre es denkbar, dass die
Entscheidung über die Verlesung anders ausgefallen wäre,
da die ~~beiden anderen~~ weiteren Richter die Zulässig-
keit der Verlesung anders beurteilt hätten als der

auch an Schöff, vgl. § 76 II S. 1

Vorsitzende. Da das Gericht das Urteil auch auf die Aussage des Zeugen Bittfeld gestützt hat, wäre die ungescheitete Rückabfolge ohne diese Aussage möglich gewesen, wenn nicht diese ausgesprochen.

Folglich beruht das Urteil auf dem Vorwurf. Die Vorwurfsart ist insoweit begründet.

~~3. Schließlich könnte § 244 III StPO~~

3. Schließlich könnte § 244 III VI StPO in Betracht kommen. Danach muss ein Beweisverbot per Gerichtsbeschluss abgelehnt werden.

a) Ein Beweisverbot i.S.v. § 244 III S. 1 StPO liegt vor.

Das Verteidiger Kupfer hat in der Verhandlung vom 22.1.17 die Vernehmung des Zeugen Mark Strobel beantragt, da dieser bezeugen könne, das Angeklagte habe am Vorabend des Tat, am 9.2.16 keine Anzeichen von Nervosität gezeigt und ~~nicht~~ Plus sich gänzlich normal verhalten. Daher würde ein zulässiges Beweismittel sowie eine zu beweisende Tatsache bezeichnet. Ein ablehrendes Beschluss lag allerdings nicht vor, sondern der Antrag wurde erst im Urteil beachtet.

b) Darin liegt zwar grundsätzlich ein Vorwurf gegen § 244 III S. 1 StPO, allerdings hat der Verteidiger den Antrag unter der Prämisse gestellt, dass das Angeklagte zu einer Freiheitsstrafe von über 9 Jahren verurteilt wird. Zwar sind bedingte Beweisverträge auch ohne dann Zulässig, wenn sie zu einer gerichtlichen Entscheidung nach Schluss der mündlichen Verhandlung geknüpft werden. Solche sog. Hilfsbeweisverträge können

Im Urteil beschrieben werden. Unzulässig ist es allerdings, wenn sich ein solches Hilfsbeweisangebot gegen den Schuld-spruch richtet aber nur für den Fall eines bestimmten Rechtsfolge gestellt wird. Vorliegend ist das Ziel des Beweismittels, die Absicht des Angeklagten zu untersuchen, einen Menschen zu überfallen. ~~Auch wenn sich daraus dem Antrag nicht unmittelbar ergibt, soll er dem Ergebnis des Schuldigen~~ Er ist aber nicht generell darauf gerichtet, die Beteiligung des Angeklagten an der Tat und den Schuld-spruch zu vermindern, sondern soll nur die Höhe des Rechtsfolgenanspruchs beeinflussen. Insofern war der Antrag zulässig.

c) §344 wäre aber nur verletzt, wenn die Ablehnung des Beweis-antrags rechtsunrichtig war. Die Ablehnung ist nach §344 III S.3 Nr. 5 möglich, wenn ein Zeuge unermittelbar ist. Das ist der Fall, wenn alle Bemühungen des Gerichts, die dem Wert und der Bedeutung des Beweismittels entsprechen erfolglos geblieben sind. Dass ein Zeuge auf Ladung nicht erschienen ist oder unbekannt versagen ist, erfüllt diese Voraussetzung nicht ohne Weiteres sondern zwingt zu weitergehenden Ermittlungen des Gerichts. Das Gericht hat hier telefonisch eine Einwohnermeldeamt-anfrage durchgeführt, die aber erfolglos blieb. Damit hat das Gericht alle im eigenen Einflussbereich liegenden Möglichkeiten ausgeschöpft. Weitere Ermittlungen, die etwa durch Befragung von Nachbarn oder Angehörigen war hier nicht offensichtlich erfolgversprechend. Ferner ist zu berücksichtigen, dass der Zeuge nicht die Beteiligung des Angeklagten dem Grunde

Per. wie wohl weniger
gründlich, aber gut
argumentiert

nach überlegen, sondern nur bestätigen sollte, dass der
Angeklagte die Absicht zur Tat nicht bereits am Vortrag
kundgetan hat. Tm. Daher ist auch die Bestätigung der
inhaltsvollen Aussage für den Schuldpruch das geringe.
Das Gericht hat daher alle zumutbaren Maßnahmen ergriffen,
sodass das Zeuge unvermeidbar war und das Beweismittel
nach §241 III S. 3 Nr. 5 StPO abgelehnt werden konnte
Die Vorschrift ist daher nicht verletzt.

Unterschied § 229 Wj.
Unterschied v. 28.12. - 15.1.?

Die Verahreuzige ist nur hinsichtlich § 251 IV S. 1 StPO
begründet.


III. Sachlage

Die Sachlage ist begründet, wenn das Urteil nach § 337 I
StPO auf einer Verletzung des sachlichen Rechts beruht. Das
ist der Fall, wenn die Tatsachensfeststellung und Rechtsan-
wendung (1.), die Beweiswürdigung (2.) oder der
Rechtsfolgenauspruch (3.) fehlerhaft ist.

Sie vornehmlich bei Dunkel-
= Substantivierung
=> Frage von 'Lichthaftigkeit' etc.
Schafft ein Dunkel, ein
hellere wird und 'voll'
überwicht

1. Die Tatsachensfeststellungen und Rechtsanwendung weisen Fehler
auf, wenn ~~es~~ sie nicht den Schuldpruch tragen. Das
setzt voraus, dass sie lückenlos, widerspruchsfrei oder unvoll-
ständig sind oder gegen anerkannte Denk- und Erfahrungssätze
verstößen.

Auch: § 251 ist eigenständig
= § 249, d.h. nicht, wenn
nicht

a) Fraglich ist zunächst, ob die Feststellungen die Verurteilung
wegen gemeinschaftlichem Raub mit Todesfolge nach §§ 251,
252 StGB tragen. 

- aa) Dazu müssen zunächst ausreichende Fortstellungen zu einem Raub nach §243 oder §250 als Grundtatbestand vorhanden sein.
- (1) In Betracht kommt zunächst das Geschehen hinsichtlich der EC-Karte und der PIN des Kontos des Angeklagten. Dazu hat das Gericht festgestellt, dass die Angeklagten, nachdem sie am Vormittag des 3.7.16 beguteten hatten, einen Mann an einem Parkplatz des B A 14 Richtung Hageberg zu überfallen, den Geschädigten US-Mates unter Androhung von Schlägen dazu veranlassten, ihm seine EC-Karte auszuhandigen und die passende PIN mitzuteilen. Daraufhin schenkte der Angeklagte Sonntag mit den Fortstellungen zur Sparkasse Halle und hob mit der Karte 800,-€ ab.
- (a) In diesem Geschehen liegt zwar kein Raub nach §243 I StGB, da ~~hier nicht die~~ die erforderliche Wegnahme nach der Rechtsprechung nur vorliegt, wenn der Gewahrsamswechsel sich äußerlich durch ein „geben“ vollzieht. Allerdings ~~ist~~ ist §251 StGB über den Verweis in §255 auch auf die räuberische Erpressung anwendbar.
- (b) Die Androhungen der Angeklagten stellen eine Drohung mit Gewalt gegen eine Person nach §255 StGB dar.
- (c) In der Herausgabe der Karte und der Mitteilung der zugehörigen PIN durch den Geschädigten liegt die erforderliche Opferstellung iSv. §253 I. Einem weitergehenden Vermögensverfügung bedarf es nicht.
- (d) Bei dem Geschädigten muss ein Vermögensschaden eingetreten sein, das Vermögen muss also bei wirtschaftlicher Betrachtung durch seine Handlung unmittelbar gemindert werden. Daraus könnte es fehlen, weil die Belastung des Kontos erst durch die

richtig, dass ist ein oder
 anderer Inhalt. Besser
 gebannt wird (also §§249, 251
 von §255, 253, 251)

Abhebung und damit einen weiteren Zurechnungsschritt erfolgte. Allerdings steht eine Vermögensgefährdung einem Schaden bereits gleich, wenn die Gefahr des endgültigen Verlusts im Zeitpunkt der Tat schon so groß ist, dass dies nach der Verkehrsauffassung dem endgültigen Verlust gleichbedeutend ist. Dies ist hier deswegen der Fall, weil ~~bei~~ mit Auslieferung von Karte und PIN für den Täter alle Voraussetzungen für einen ungehinderten Zugriff geschaffen sind.

(e) Zum Verstoß sind ausreichende Feststellungen getroffen. Ebenso ergibt sich aus den Feststellungen, dass die nötige ~~Abkehr~~ Absicht rechtswidriger Bereicherung vorliegt, da die Angeklagten wussten, dass sie keinen zivilrechtlichen Anspruch auf die Übergangung von 800,- € hatten.

~~(f) Sie ~~haben~~ ~~Straf~~~~

(2) Das nötige Grunddelikt könnte ebenso in dem Verhalten des Angeklagten nach der Rückkehr des Angeklagten Santos liegen. Insoweit hat das Gericht festgestellt, dass die Angeklagten eine weitere EC-Karte im Transport des Opfers fanden und die Preisgabe der PIN verlangten. Zwar ist es dazu noch den Feststellungen nicht gekommen, allerdings ist für § 251 StGB auch ~~die~~ eine lediglich versuchte räuberische Erpressung nach § 251, 22, 23 I StGB ausreichend. Dies folgt daraus, dass der Todeserfolg nicht auf dem Erfolg des Raubes beruhen muss, sondern auch bereits durch die Wegnahme- oder Nötigungshandlung verursacht werden kann. Das Grund ist darin zu sehen, dass der Grund für die erstellte Strafbefreiung schon die Gefährlichkeit der als Nötigung-

Akt: Am selben Tag der
Tat wird nicht festgestellt?
(wenn vorlag BSW)

Akt: Am ist es offensichtlich
an Schwere und ist nicht
einer eben Tötung wertig.
Das muss richtig sein. aber ein
• eben juristisch erachtet
werden wird, hat der Täter
nicht festgestellt?

• qualifizierter.
Tsch. 20 J. schließt in
Todesfolge

nicht ergründeten Handlung zu sehen ist.
Nach den Feststellungen sollte das Geschädigte nach ihrer
Verwundung die Pfl. erhalten und sie so in die Lage
versetzen weitere Abkühlungen zu versetzen zu können, sodass
das Tötungsdelikt ~~ist~~ zumindest für das weitere
nützliche Ergebnis vorlag. Mit dem Ausgang des
Drohens haben sie sich §22 StGB unmittelbargesetzt
b) Mit dem Tod des Geschädigten ist die schwere Folge
des §251 StGB eingetreten.

cc) Dies war auch unangenehm. Das Geschädigte
hat festgestellt, dass die Angekligten mit stumpfen Gegen-
ständen den Brustkorb des Opfers drückten. Durch solche
Ermahnungen nachvollzogen werden konnte, was die Ermahnung
erfolgte wird dem nicht entzogen, da trotzdem feststeht,
dass alle Beteiligten, jedenfalls unter Zurechnung nach §251
StGB auf Hals und Kopf des Geschädigten drückten. Dass
dabei tödliche Verletzungen wie ein Schädel-Hirn-Trauma
und ein Hirnbluterguss sowie Lungenverletzungen herbeigeführt
werden können ist objektiv vorhersehbar.

dd) Schließlich liegt der erforderliche gesamtgesellschaftliche Zusammenhang
zwischen Todesfolge und Mordhandlung vor. ~~Es~~

~~ist~~
~~mit~~

Die Feststellungen tragen daher kein Schuldpruch wegen
Raub mit Todesfolge nach §251 StGB.

b) Fraglich ist ferner, ob die Feststellungen die Vorbehalt nach § 263a StGB tragen.

ca) Mit der Auszahlung der 800,- am Automaten der Sparkasse Halle hat das Gericht die Beendigung eines Datenverarbeitungsprozesses hinreichend festgestellt, da die Karten- und PIN-Eingabe durch das Angeklagte Sonntag den Vorgang in Gang gesetzt und eine Vermögensminderung von 800,- € ~~auslöste~~ auslöste.

cb) Die Verwendung der Karte müsste "unbefugt" gewesen sein. Das ist der Fall, wenn das Verhalten gegenüber einem Merkmal mit derselben Prüfungsmöglichkeit - und Kompetenz tauschungsfähigen Charakter hätte. Daraus folgt es bei der Verwendung einer ec-Karte mit PIN grundsätzlich, da ein Mensch ebenso wie der Automat nur die Legitimation anhand der Karte und PIN prüfen würde. Bei der Verwendung durch eine andere Person als den Karteninhaber kommt es allerdings auf die Erlangung der Karte an. Wird die Karte und der PIN durch verbotene Eigenmacht erlangt, fehlt es ausnahmsweise an der Legitimation. Denn das Einverständnis der Verfügenden Bank ist begrenzt durch die Nutzung der Karte zumindest im tatsächlichen Einverständnis mit dem Berechtigten. Da das Angeklagte Sonntag die Karte hier durch eine ~~Hand~~^{Streichholz} erlangt hat, liegt verbotene Eigenmacht vor. Daher war die ~~die~~ Datenverwendung "unbefugt".

cc) Der erhebliche Vermögensschaden, der dem Geschädigten liegt in der Minderung des Saldos um 800,- €. Dass ~~der~~ die Auszahlung durch die Bank erfolgte, ist

der Gesch. ein Rückblick verlyn
zu, ist zu 2 auch unmittelbar
selbst geschädigt; bei Gesch
sichem fufuhr geladen

unabwehrlich, das sie dem Vermogen des Geschädigten näher
steht als das Angeklagte.

dd) Das Verah und die Zurechnungsbericht hat das Gericht
ausreichend festgelegt.

Die Feststellungen tragen auch die Verurteilung wegen
§ 2030 StGB.

Wahere Delikte

c) Nach den Feststellungen des Nisches konnte das
Angeklagte Ladahl sich zudem eines Totschlags durch
Untersuchen gemäß § 212, 13, 25 II StGB über
gemacht haben, indem die Angeklagten den Geschädigten
gezwungen auf die Ladefläche des Transporters zwischen
Wunzgerkator legen und diesen mit laufendem Motor
etwa 200 m tief im Wald abstellen, ohne Hilfe zu
verständigen

(1) Durch das Entsetzen haben die Angeklagten den Tod des
Geschädigten verursacht obwohl es ihnen möglich gewesen
wäre, ihn in ärztliche Behandlung zu bringen oder
während eines Notrufes zu verständigen

(2) Die nach § 17 StGB erforderliche Garantenstellung
setzt aus pflichtwidrigem Verhalten, da die Angeklagten
die tödlichen Verletzungen selbst verursachten.

(3) Die Angeklagten missten nach den Feststellungen aber
nach § 15 StGB vorsätzlich gehandelt haben. Das wäre der
Fall wenn sie den Erfolgsfortschritt als möglich erkannt haben

Selbst. Der gerichtl. Gutachter hat dem
 Oberrichter anlässlich der Verhandlung
 Bes. nicht folgerichtig. Dem
 Oberrichter die Entscheidung nicht
 zum Vorteil vgl. § 212
 b. g. zu verfahren. Die Verurteilung,
 ob die anw. Beweismittel
 im Hinblick auf die von
 ihm in der Sache nicht erbracht
 - Begründung nicht schlüssig
 - damit rechtsfehlerhaft ist.

und nicht mehr ernsthaft aus dessen Anblicken vertrauen
 konnten. Vorhergehend wurde der Transport des Toten in
 einem abgelegenen Waldstück abgestellt. Zudem versteckten
 sie den Geschädigten zwischen Kisten auf der Ladefläche,
 sodass es nicht sofort auffindbar war. Außerdem litt er
 erkennbar an schweren Verletzungen, sodass auch schon geringe
 Stöße Verletzungen lebensgefährlich sein konnten. Dass
 der Motor noch lief und so die Wahrscheinlichkeit des
 Auffindens geringfügig erhöht wurde, rechtfertigt daher kein
 Vertrauen darauf, dass der Tod ausbleiben wird. Dass
 den Angeklagten der mögliche tödliche Ausgang bewusst war,
 hat das Gericht festgestellt.

dd) Da sie auch rechtswidrig und schuldhaft handelnd sind die
 Angeklagten nach § 212, 13, 25 II strafbar.

d) Diebstahl ist außerdem § 233a I StGB erfüllt, da die
 Angeklagten sich zunächst des Geschädigten für eine nicht nur
 vorübergehende Dauer auf dem Postplatz bemächtigt und ihn
 dann gegen seinen Willen auf die Ackerung verbracht haben.
 Endlich begingen sie dann die Erpressung, sodass bereits
 eine vers. stoffliche Bemächtigungslage bestand.

e) § 316a StGB ist nicht erfüllt, da der Geschädigte sich auf
 dem Postplatz außerhalb des Fahrzeuges befand.

Es ist zu erwarten, dass die
 Richter

2. Die Beweiswürdigung des Urteils ist nicht zu beanstanden. Diese ist in der Revision nur eingeschränkt überprüfbar, wobei sich diese durch die eigene des Revisionsorgans ersetzt werden. Dass das Revisionsgericht zu einer anderen Beurteilung gelangen würde, ist unvorstellbar. Insbesondere ist nun, dass die Beweiswürdigung widerspruchsfrei und inhaltlich plausibel ist. Diese Voraussetzungen sind jedoch eingehalten. Das das Landgericht aufgrund der Beweiswürdigung des Vorsitzes des Angeklagten zur Tötung verurteilt, kann in der Revision nicht beanstandet werden.

kein, o. entsteht

doch, gerade mit dem von ihm gemacht begünstigen

3. Der Rechtsfolgenauspruch ist ebenfalls rechtschlesfrei.
↳ Täuschung oder Täuschung?

Ergebnis

Die Verfahrensrüge ist hinsichtlich § 251 IV S. 1 StPO begründet, die Sachrüge unbegründet.

B. Zweckmäßigkeit

Die Revision sollte weiterverfolgt und bis zum 20.4.17 in der Form des § 344 II StPO begründet werden. Nach § 344 II S. 2 müssen die den Verfahrensverstoß tragenden Tatsachen angegeben werden.

Dass die Angeklagten sich ferner gemäß § 212, 11, 25 II StGB strafbar gemacht haben, steht der Weiterverfolgung nicht im Weg. Demnach § 358 I S. 1 StPO

dass das Urteil in der Höhe des Rechtsbegriffes nicht um
Wortlaut des Angeklagten geändert werden. Zulässig ist nur
eine Verschlechterung des Schuldspuchs.

✓ Allerdings hat auch die Staatsanwaltschaft Revision zulassen
des Angeklagten eingeleitet, sodass insoweit ein höherer
Rechtsbehelfspruch möglich ist.

D. Antrag

„Es wird beantragt, das Urteil des Landgerichts Halle
vom 27. 1. 2017 mit den zugehörigen Feststellungen
aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung
an eine andere Kammer des Landgerichts zu
verweisen.“

kurzt recht stark plötzl., die wesentl. Probleme werden jedoch in
einer insoweit überaus plötzl. besetz. Kritikpunkte:

- Bei Vergleich bitte noch §229 in bezug auf erste Untereinheit
(28.12. - 15.1.) prüfen noch sollen.
- Bei der Prüfung der §251 beachten Sie besonders einen
Zusatz des Toten Toten für nach feststehende und §251 II
(s. u. u. Lademeyer dort).
Ziel war noch das Qualifikationsver. durch, was
feststeht ist Todesfolge in Frage gewesen.
- Zuerst insidit Regel von §212 bei Substantivierung nicht
erhalten, da jedoch ja jedoch keine Totenprognose feststeht
hat, so die Feststellung d. points nicht eine andere.
Überblick haben können. Stattdessen wird insoweit die
Bewertung in Frage gewesen.

l. O. D. Lademeyer

12 Punkte
Wieder